

Kunst oder des Altertums, deren Erhaltung vermöge ihres künstlerischen oder wissenschaftlichen Werts oder vermöge der sich an sie knüpfenden Erinnerungen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Eingeschlossen sind insbesondere auch vorgeichtliche Gegenstände, alte Münzen und Bücher sowie Urkunden und ältere, geschichtlich wertvolle Akten.

Art. 2.

Das Nähere über das Verfahren bei Genehmigungen im Sinn von Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie über den Beschwerdeweg gegenüber von Entschliefungen der Aufsichtsbehörde wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft. Seine Wirksamkeit erlischt mit dem 1. Juli 1915.

Gegeben Stuttgart, den 14. März 1914.

W i l h e l m.

Weisfäcker. Fleischhauer. Schmidlin. Geßler. Habermaas.